***Infos rund ums Praktikum:***

Die vorlesungsfreie Zeit naht und viele Studierende nützen diesen neu gewonnen Freiraum für ein Praktikum. Doch bei vielen Praktika ist nicht alles in Ordnung:

Der rechtliche Schutz für PraktikantInnen ist nach wie vor mangelhaft. Ob es sich tatsächlich um ein Ausbildungsverhältnis handelt oder nur um eine billige Hilfskraft müsste meistens von Fall zu Fall entschieden werden. Da mit einem Praktikum meist die Hoffnung auf eine Fixanstellung verbunden ist werden sich die meisten hüten ihre ArbeitgeberInnen vors Arbeitsgericht zu zerren. Diesen Umstand machen sich immer mehr Unternehmen zu nutze. Sie bauen reguläre Arbeitsplätze ab und lassen die Arbeit von schlecht oder garnicht bezahlten PraktikantInnen erledigen.

 Wie sieht die rechtliche Lage bei Praktika konkret aus?

Wie bei allen anderen Arbeitsverträgen ist auch beim Praktikum nicht die Bezeichnung ausschlaggebend sondern die tatsächliche Ausgestaltung der Tätigkeit. Dabei unterscheiden wir in zwei Hauptkategorien:

**- Arbeitsverhältnis**

**- Ausbildungsverhältnis**

***1. Arbeitsverhältnis***

Oft werden Ferialjobs und Aushilfstätigkeiten als Praktika bezeichnet. Steht bei Deinen Tätigkeiten allerdings nicht die Ausbildung sondern die Arbeitsleistung im Vordergrund so handelt es sich um ein Arbeitsverhältnis. Es handelt sich dann also nicht wirklich um ein Praktikum sondern Du bist normale/r ArbeitnehmerIn. Hier gibt es noch die Unterscheidung zwischen echtem Dienstvertrag und freiem Dienstvertrag:

**1.1. Echter Dienstvertrag**

- Einordnung in die betriebliche Organisation

- persönliche Abhängigkeit (Arbeitszeit / -ort)

- wirtschaftliche Abhängigkeit

- voller arbeitsrechtlicher Schutz

- Jedenfalls Unfallversicherungsschutz und Vollversicherung bei Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze

- Anspruch auf kollektivvertragliche Entlohnung

- Anspruch auf Urlaub und Sonderzahlungen

**1.2.** **Freier Dienstvertrag**

- geringe Einordnung in die betriebliche Organisation

- geringe wirtschaftliche Abhängigkeit  
- geringe persönliche Abhängigkeit

- Kündigungsschutz

- Jedenfalls Unfallversicherungsschutz und Vollversicherung bei Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze

***2.Ausbildungsverhältnis***

Überwiegt die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten handelt es sich tatsächlich um ein Ausbildungsverhältnis. Dafür ist es notwendig, dass genügend Zeit für die Ausbildung zur Verfügung steht und dass die Mitarbeit der/des Auszubildenden im Betrieb nicht notwendig ist. Ausbildungsverhältnisse unterliegen derzeit noch keinen Arbeitsrechtlichen Bestimmungen. Das bedeutet Du hast keinen Anspruch auf Entgelt oder Urlaub. Hier Unterscheiden wir zwischen Praktika und Voluntariaten.

***Praktika***

* Arbeitspflicht entsprechend dem Praktikumsvertrag
* Entlohnung kann vereinbart werden
* Unfallversicherung

***Volontariate***

* keine Arbeitspflicht
* Taschengeld kann vereinbart werden
* Unfallversicherung

Praktika die für die zukünftige Berufsausübung gesetzlich vorgeschrieben sind (zb. RechtspraktikantInnen) sind immer nach dem ASVG Vollversichert.

Von den Arbeitsrechtlichen Vorschriften unterscheiden sich die Vorgaben der Hochschulen. Im Studienplan verankerte Pflichtpraktika können sowohl in einem Ausbildungsverhältnis als auch in einem Arbeitsverhältnis absolviert werden. Wichtig ist nur, dass die geforderten Lerninhalte erfüllt werden.